

Telefon: 233 - 39659
Telefax: 233 - 989 39659

Mobilitätsreferat
Verkehrs- und
Bezirksmanagement
MOR-GB2.2111

Tempo 30 km/h für die Agnes-Bernauer-Straße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066
der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim
am 24.06.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 06984

Anlage:
BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066

Beschluss des Bezirksausschusses des 25. Stadtbezirkes Laim vom 28.07.2022

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 25 - Laim hat am 24.06.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066 beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, dass die zulässige Höchstgeschwindigkeit in der Agnes-Bernauer Straße auf 30 km/h beschränkt wird.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h. Nach den einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) gibt es zwei verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Zonenregelung

Tempo 30-Zonen dürfen nur in Wohngebieten eingerichtet werden, wo mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist. Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein.

So ist nach § 45 Abs. 1c StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Die Agnes-Bernauer-Straße hat gemäß aktuellem Verkehrsentwicklungsplan die Funktion einer örtlichen Hauptverkehrsstraße mit maßgebender Verbindungsfunktion (ca. 10.000 Kfz/24 h). Auch die weiteren Voraussetzungen treffen nicht zu, weshalb keine Einbeziehung in eine Tempo 30-Zone möglich ist.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme aus Gründen der Verkehrssicherheit:

Geprüft wurde die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h auf der Grundlage von § 45 Abs. 9 StVO als Einzelmaßnahme und in Einzelfällen bei Vorliegen besonderer Umstände. Die Voraussetzungen dafür sind in der Verwaltungsvorschrift (VwV) zur StVO katalogisiert, wie z. B. in engen, unübersichtlichen und kurvenreichen Straßen. Geschwindigkeitsbeschränkungen sind vor allem dann angebracht, wenn für den Kraftfahrer eine Eigenart des Straßenverlaufes nicht immer so erkennbar ist, dass er seine Geschwindigkeit von sich aus den Straßenverhältnissen anpasst.

Diese Voraussetzungen sind in der Agnes-Bernauer-Straße ebenfalls nicht gegeben. Die Unfallsituation ist nach Mitteilung der Polizei unauffällig.

Nach § 45 Abs. 9 Satz 4 Nr. 6 StVO haben die Straßenverkehrsbehörden zwar die weitere Möglichkeit, im unmittelbaren Bereich von an Vorfahrtsstraßen gelegenen sog. sensiblen Einrichtungen, wie z.B. Kindergärten und Schulen, die Geschwindigkeit auf 30 km/h unter erleichterten Anordnungsvoraussetzungen festzusetzen, jedoch ist dazu ein direkter Zugang der Einrichtung zur Straße Voraussetzung. Es sollen dadurch Kinder geschützt werden, die sich ggf. am Eingang der Einrichtung losreißen und unvermittelt auf die Straße laufen.

Vor den Kindertagesstätten in der Agnes-Bernauer-Straße wurde entweder bereits Tempo 30 zu den Öffnungszeiten angeordnet oder es liegen die oben angeführten Voraussetzungen nicht vor.

Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h als Einzelmaßnahme zum Schutz vor Lärm und Abgasen:

Die Straßenverkehrsbehörde kann die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Das Gleiche gilt zum Schutz der Wohnbevölkerung unter anderem vor Lärm und Abgasen. Es handelt sich dabei um eine Ermessensvorschrift, d.h. die Behörde hat bei der Entscheidung neben den Individualinteressen wie dem Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm auch die Interessen der Allgemeinheit zu würdigen und diese gegeneinander abzuwägen.

Straßenverkehrliche Maßnahmen kommen dabei regelmäßig erst dann in Betracht, wenn die Beeinträchtigungen durch den Verkehrslärm höher sind als ortsüblich hingenommen

werden muss. Nach den „Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm“ (Lärmschutz-Richtlinien-StV) ist das der Fall, wenn der vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte Richtwerte überschreitet.

Die Richtwerte liegen für reine und allgemeine Wohngebiete bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Für die im Umfeld des Knotens Fürstenrieder Straße ausgewiesenen besonderen Wohngebiete liegen die Richtwerte bei 72 dB(A) am Tag und 60 dB(A) bei Nacht. Der Beurteilungspegel ist dabei ein Maß zur Kennzeichnung der auf einen Ort wirkenden Schallimmission. Er wird entsprechend der zu beachtenden Vorschriften aus dem für eine Quelle ermittelten, standardisierten Mittelungspegel und immissionsorts-abhängigen Korrekturen berechnet. Als Basisdaten fließen dabei beispielsweise die Verkehrsmenge, die zulässige Höchstgeschwindigkeit und die Entfernung von der Quelle in die Berechnung ein.

Anhaltspunkte für die bestehende Lärmbelastung können sich für eine Ersteinschätzung aus den aktuellen Lärmkarten 2017 ergeben, die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (BayLfU) auch online zur Verfügung gestellt werden (<http://www.umweltatlas.bayern.de>). Danach wird eine von der Agnes-Bernauer-Straße ausgehende unzumutbare Verkehrslärmbelastung in der für München bestehenden Lärmkartierung nicht bestätigt. Die maximalen Beurteilungspegel an den Gebäuden der Agnes-Bernauer-Straße liegen unter den für das jeweilige Gebiet maßgeblichen Richtwerten.

Dazu vorsorglich folgende Hinweise:

Zur Beurteilung der Lärmbelastung durch Straßen- und Schienenverkehr werden ausschließlich Berechnungen durchgeführt. Messungen des Verkehrslärms würden zu nicht reproduzierbaren und nicht repräsentativen Ergebnissen (unterschiedliche Witterungsbedingungen, individuelles Verhalten der Autofahrer, sonstige verkehrsfremde Störgeräusche usw.) führen.

Mit den Ergebnissen von Lärmmessungen können auch keine nachvollziehbaren Vergleiche erstellt werden. Das Bundesverkehrsministerium hat deshalb die Berechnung der Schallimmissionen auf der Basis von Verkehrsmengen, u. a. auch wegen der Vergleichbarkeit und bundesweiten Gleichbehandlung, für die Beurteilung von Verkehrsgeräuschen in den Richtlinien vorgeschrieben.

Die Richtlinien gehen dabei hinsichtlich der Schallausbreitung von leichtem Wind vom Verkehrsweg zum Immissionsort und von Temperaturinversion aus. Dies führt in der Regel zugunsten der Betroffenen zu höheren Beurteilungspegeln als bei Messungen. Da Verkehrslärmmessungen für die Beurteilung von Verkehrslärm nicht herangezogen werden dürfen, werden solche vom dafür zuständigen Referat für Klima und Umwelt auch nicht durchgeführt.

Ergänzend ist hier noch anzumerken, dass zur Beurteilung von Geräuschen über die Zeit gemittelte Lärmpegel heranzuziehen sind und nicht die mitunter als besonders störend empfundenen Spitzenpegel, die beispielsweise bei der Vorbeifahrt einzelner, sehr lauter Fahrzeuge erreicht werden. Auch dies ist gesetzlich so vorgeschrieben.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes – Laim am 24.06.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates – Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Die Voraussetzungen für die Einrichtung von Tempo 30 in der Agnes-Bernauer-Straße liegen nicht vor.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00066 der Bürgerversammlung des 25. Stadtbezirkes - Laim am 24.06.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 25. Stadtbezirkes Laim der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Herr Josef Mögele

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat - GL-5
zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 25

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle West

An D-II-V / Stadtratsprotokolle
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. An das Direktorium - HA II/ BA

Der Beschluss des BA 25 kann vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage
Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

Der Beschluss des BA 25 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)

Der Beschluss des BA 25 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum
Mobilitätsreferat – GB2.2111GB2.13
zur weiteren Veranlassung.

Am
Mobilitätsreferat MOR-GL5